

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 93) der §§ 2, 10 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) zuletzt geändert am 20.07.2023 (GVBl. S. 582), der §§ 25-63 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) zuletzt geändert am 21.07.2023 (GVBl. S. 607), der §§ 22-24 des achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S. 2824) und der §§ 82-84 des zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zuletzt geändert am 16.12.22 (BGBl. 2328, 2340) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 27.05.2024 folgende Satzung Kindertagesbetreuung beschlossen:

§ 1

Angebotsstrukturen

In der Kindertagesbetreuung wird ein Betreuungsangebot für Hanauer Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Grundschulzeit bereitgestellt.

- (1) Für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren gilt der Rechtsanspruch bedarfsorientiert entsprechend § 24 Abs. 2 SGB VIII. In diesem Zusammenhang kann eines der nachfolgenden Betreuungspakete zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren wird gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII der Rechtsanspruch zur Verfügung gestellt. Dieser wird in der Regel von 7 bis 12 Uhr angeboten und ist nicht variabel buchbar:

Betreuungspaket R von 25 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit

- (3) Darüber hinaus können im Altersbereich von 0 bis 6 Jahren Betreuungszeiten in begründeten Fällen bei Vorlage der erforderlichen Nachweise bedarfsorientiert zur Verfügung gestellt werden:
 - a) **Betreuungspaket 25 mit 25 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit
 - b) **Betreuungspaket 30 mit 30 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit
 - c) **Betreuungspaket 35 mit 35 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit
 - d) **Betreuungspaket 40 mit 40 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit

zusätzlich in der Familientagesbetreuung

- e) **Betreuungspaket F 45 mit 45 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit
- f) **Betreuungspaket F 50 mit 50 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit.

Bis zur Erfüllung des Rechtsanspruchs i. S. d. § 24 SGB VIII kann nachfolgendes Betreuungspaket hilfsweise zur Verfügung gestellt werden:

g) **Betreuungspaket A mit 20 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit

Darüber hinaus werden bei Eintritt in die Elternzeit eines Elternteils, die Betreuungspakete 25, 30, 35 und 40 automatisch zu Beginn des nächsten Monats auf die Betreuungszeit von 8 bis 13 Uhr an 5 Tagen festgelegt:

h) **Betreuungspaket EZ mit 25 Stunden** wöchentlicher Betreuungszeit.

- (4) Die Betreuungspakete 25, 30, 35, 40 und F 45 können bei Vorlage der erforderlichen Nachweise variabel auf Montag bis Freitag verteilt werden. Es gelten folgende Regelungen:
- a) Betreuungsbeginn/-ende kann im „Halbstundentakt“ (zur vollen und halben Stunde) gewählt werden.
 - b) Der späteste Betreuungsbeginn ist 9 Uhr.
 - c) Die tägliche Betreuungszeit muss mindestens zusammenhängende 3 Stunden betragen.
 - d) Zwischen 12 Uhr und 13 Uhr ist aufgrund der internen Abläufe kein Betreuungsende möglich.
 - e) Die Betreuung muss mindestens an 3 Tagen in der Woche erfolgen.
 - f) Die Betreuungszeiten können 3 x pro Kita-Jahr verändert werden. Das Kita-Jahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli eines Jahres.
- (5) Das Betreuungspaket A wird in der Regel von 8 bis 12 Uhr zur Verfügung gestellt und kann in Einrichtungen nicht variabel gebucht werden. In der Familientagesbetreuung ist eine variable Nutzung möglich.
- (6) Betreuungspaket F 50 wird von 7 bis 17 Uhr angeboten und kann nicht variabel gebucht werden.
- (7) Für den Schulkindbereich stehen die Betreuungspakete 30, 35 und 40 zur Verfügung, diese können nicht variabel gebucht werden. Eine Betreuung innerhalb der Unterrichtsgarantie ist nicht möglich.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform. Die Bereitstellung der benannten Pakete erfolgt unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs, der jeweiligen Betreuungsstruktur der Einrichtungen und des Erziehungs- und Bildungsauftrages. Die Betreuungsform muss die alters- und entwicklungsbedingten Schutzbedürfnisse des Kindes berücksichtigen. Sämtliche Angebote außerhalb etwaiger Landes- und bundesrechtlicher Rechtsansprüche werden unter dem Kapazitätsvorbehalt angeboten.

- (9) Bei vorhandener freier Kapazität können in Hanau ansässige Betriebe und Wirtschaftsunternehmen vertraglich gesicherte Platzkontingente auf der Basis der Betriebskostenkalkulation für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Vollkostenpreis übernehmen.

§ 2

Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Zeit von Montag bis Freitag von 7 bis 16 Uhr durchgehend geöffnet.
Die Öffnungszeiten in der Familientagesbetreuung können in der Regel von Montag bis Freitag von 7 bis 17 Uhr variieren. Die einzelnen Betreuungspersonen bestimmen die angebotenen Betreuungszeiten.
- (2) 1. Für Kindertageseinrichtungen werden folgende Schließungszeiten festgelegt:
- a) in der Zeit vom 24.12. bis 01.01.;
 - b) an den Brückentagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam;
 - c) Sommerschließungszeit von 3 Wochen;
 - d) Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 5 Tagen pro Jahr.
2. Für die Familientagesbetreuung werden folgende Schließzeiten festgelegt:
- a) Schließzeit von 26 Tagen mit einer festen Schließzeit vom 24.12. bis 01.01.;
 - b) Schließung aufgrund von Fortbildung und betriebsbedingten Maßnahmen von max. 2 Tagen pro Jahr.
3. Nur bei nachgewiesenem Bedarf kann im Rahmen der Schließzeiten i. S. d. Abs. 2 ein Notdienst angeboten werden.
- (3) Schließungszeiten nach Abs. 2 Ziffer 1 c) und d) werden vom Träger festgelegt. Die Termine werden den Personensorgeberechtigten durch die Leitung der Kindertageseinrichtung zum Kalenderjahresbeginn bekannt gegeben. In der Familientagesbetreuung wird die Schließungszeit nach Abs. 2 Ziffer 2 a) den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kalenderjahres bekannt gegeben. Die Schließungszeit nach Abs. 2 Ziffer 2 a) bezieht sich in der Familientagesbetreuung auf ein Betreuungsangebot von 5 Tagen pro Woche. Bei anderen notwendig werdenden Schließungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig unterrichtet. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 3

Platzvergabekriterien und Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung soll spätestens sechs Monate vor dem beantragten Betreuungsbeginn in der dafür eingerichteten digitalen Plattform eingereicht werden. In diesem Zusammenhang können mehrere Betreuungsangebote angefragt werden.
- (2) Die Platzvergabe richtet sich nach der Reihenfolge der untenstehenden Kriterien:
 - digitale Voranmeldung des Betreuungsbedarfes;
 - Dauer und Umfang der Berufstätigkeit aller Personensorgeberechtigten und/oder Haushaltsangehörigen (entsprechend geeignete Unterlagen sind dazu vorzulegen, z. B. Arbeitszeitbescheinigungen, Meldung zur Sozialversicherung). Als Berufstätigkeit können auch andere elternbezogene Bedarfe anerkannt werden, wenn diese mit einer Erwerbstätigkeit in Zusammenhang stehen; insbesondere Berufsausbildung. In diesen Fällen kann zusätzlich ein geeigneter Nachweis hinsichtlich der Ernsthaftigkeit der Ausübung verlangt werden. Gesetzlich nicht anerkannte Praktika oder nicht angemeldete Tätigkeiten werden nicht als Berufstätigkeit anerkannt.
 - Lebensalter des Kindes/der Kinder;
 - besonderer Betreuungs- und Förderbedarf des Kindes/der Kinder;
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Lebenssituation befinden.
- (3) Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. das U3-Servicebüro.
- (4) Liegt keine fristgerechte Annahmeerklärung vor, gilt der Antrag auf ein Betreuungsangebot i. S. d. Abs. 1 als zurückgenommen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und die vollständige Vorlage der für die Aufnahme und Inanspruchnahme von Gebührenermäßigungen/-freistellungen notwendigen Unterlagen und Nachweise durch die Personensorgeberechtigten.
- (6) Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats. Änderungen der Betreuungspakete sind nur zum 1. des Folgemonats möglich.
- (7) Wechsel zwischen den einzelnen Betreuungsstellen können nur ohne Unterbrechung der Betreuung in Anspruch genommen werden. Dies gilt z. B. aufgrund des Wechsels von Familientagesbetreuung in eine Kindertagesstätte oder des Schuleintritts des Kindes und Wechsel vom Kindergarten in den Hort.
- (8) Der Nachweis des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten in Hanau ist Voraussetzung zur Aufnahme in Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuung. Bei vorhandenen freien Platzkapazitäten kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Platzvergabekriterien über eine befristete Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb Hanaus entschieden werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

- (9) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Veränderungen der Aufnahmevoraussetzungen unverzüglich digital dem Träger mitzuteilen.
Dies gilt insbesondere bei:
- a) Veränderungen der Berufstätigkeit;
 - b) Eintritt in die Elternzeit;
 - c) Veränderungen des Hauptwohnsitzes;
 - d) Kontaktdaten (Telefon und Email-Adresse) und/oder
 - e) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, wie z. B. Trennung der Eltern.
- (10) Veränderungen, die für die Betreuung des Kindes maßgeblich sind, berechtigen den Träger, den Betreuungsumfang zu reduzieren.
- (11) Unter Voraussetzung des Abs.es 9 c) in Verbindung mit Abs. 8 ist die Kommune des Hauptwohnsitzes des Kindes und der Personensorgeberechtigten für die Betreuung des Kindes zuständig. In Abstimmung mit der zuständigen Wohnortkommune kann die Betreuung des Kindes für eine Übergangszeit von in der Regel bis zu 3 Monaten fortgesetzt werden.

Ab dem Zeitpunkt des Wegzuges ist die volle Gebühr zu entrichten.

- (12) Zur Belegungsplanung ist es erforderlich, dass auch bei Wechsel in anschließende Betreuungsformen innerhalb einer Kindertageseinrichtung eine digitale Voranmeldung vorgenommen wird.
- (13) Die Personensorgeberechtigten legen die Impfbescheinigung gemäß § 2 des Hessischen Kindergesundheitsschutzgesetzes und die Teilnahmekarte aus dem Vorsorgeuntersuchungsheft bei der Aufnahme vor. Zudem muss ein Nachweis hinsichtlich aller übrigen gesetzlich verpflichtenden medizinischen Maßnahmen des zu betreuenden Kindes bei der Aufnahme vorgelegt werden. Dies gilt insbesondere für die nach § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorgeschriebene Masernimpfung. Ohne die vollständige Vorlage dieser Unterlagen kann keine Aufnahme erfolgen.
- (14) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind bei der Eingewöhnungszeit in der Kindertagesbetreuung zu begleiten. Die Eingewöhnung beträgt ca. 2 Wochen, orientiert sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten, findet mit Aufnahme statt und unterliegt der Gebührenpflicht.
- (15) Beantragen säumige Gebührenschuldner für ein weiteres Kind einen Betreuungsplatz, kann die Platzvergabe verweigert werden.

§ 4

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuung entstehen Betreuungsgebühren. Diese richten sich nach den gewählten Betreuungspaketen und sind in der Anlage zu § 4 „Betreuungsgebühren“ aufgeführt.
- (2) Nutzen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ein Kinderbetreuungsangebot im Sinne des § 1 so wird die Betreuungsgebühr für das 2. Kind um 50 % ermäßigt. Für das 3. und jedes weitere Kind wird keine Betreuungsgebühr erhoben. Grundsätzlich gilt das älteste Kind bei der Festlegung der Gebühr als das 1. Kind.
- (3) Bei der Gewährung einer Geschwisterermäßigung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Abmeldung eines Kindes von der Betreuung mitzuteilen. Dies gilt trägerunabhängig und insbesondere, wenn ein oder mehrere Geschwisterkind/er Einrichtungen unterschiedlicher Träger besuchen. Eine zu viel gewährte Geschwisterermäßigung ist zurückzuerstatten.

§ 5

Verpflegungspauschale und Getränkegeld

Die Verpflegungspauschale beinhaltet in der Regel eine Frühstücksergänzung, das Mittagessen, einen Imbiss und Getränke, wie z. B. Wasser oder Tee. Das Getränkegeld beinhaltet in der Regel eine Frühstücksergänzung und die bereits aufgeführten Getränke.

- (1) In Kindertageseinrichtungen wird an Tagen, an denen keine Verpflegungspauschale fällig wird, in der Regel ein Getränkegeld erhoben.
- (2) An Tagen, an denen die Betreuung über 12 Uhr hinaus gebucht wird, wird eine Verpflegungspauschale fällig.
- (3) Die näheren Regelungen zur Verpflegungspauschale und Getränkegeld sind in der Anlage zu § 5 „Verpflegungspauschale und Getränkegeld“ aufgeführt.
- (4) Die Verpflegungspauschale ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Betreuungsgebühr nach § 7 ermäßigt oder nach § 8 nicht erhoben wird.
- (5) Kann die Verpflegung des Kindes ausschließlich aufgrund einer chronischen Erkrankung mit dem regelhaften Essensangebot nicht geleistet werden, wird auf Antrag und nach Vorlage eines ärztlichen Attests die Verpflegungspauschale erlassen. In diesem Fall stellen die Personensorgeberechtigten die Essensversorgung des Kindes sicher. Weitere Gründe berechtigen nicht zu einem Erlass der Verpflegungspauschale.

- (6) Bei einer durch Attest nachgewiesenen krankheitsbedingten Abwesenheit von zusammenhängend mehr als 2 Monaten wird auf Antrag die Verpflegungspauschale für die Dauer der Erkrankung erlassen.
- (7) Für Einrichtungen in freier Trägerschaft können abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 6 Verspätungsgebühr

- (1) Kinder sind pünktlich abzuholen. Für Verspätungen entstehen je angefangener Viertelstunde Gebühren von 30 €.
- (2) Ab einer Verspätung von 5 Minuten wird die Verspätungsgebühr erhoben.
- (3) Bei verspäteter Abholung bis zu 3 Minuten erfolgt keine Berechnung der Verspätungsgebühr.
- (4) Bei einer Verspätung ab 3 bis 5 Minuten erfolgt zunächst eine Mahnung. Nach der zweiten Mahnung erfolgt die Geltendmachung der Verspätungsgebühr für jede weitere Verspätung i. S. d. § 6 Abs. 4 Satz 1.
- (5) Die Verspätungsgebühr wird dann nicht erhoben, wenn binnen 2 Wochen nach der verspäteten Abholung beim Träger schriftlich dargelegt und bewiesen wird, dass die Verspätung unverschuldet und unvorhersehbar war.
- (6) Eine Mahnung wird aufgehoben, wenn die Verspätung i. S. d. Abs. 5 entschuldigt wird.
- (7) Sollte ein Kind Krankheitssymptome aufweisen, darf das Kind nicht in die Betreuungseinrichtung gebracht werden. Sollten sich die Krankheitssymptome erst in der Betreuungseinrichtung zeigen, ist das Kind unverzüglich abzuholen. Bei Nichtbeachtung, verspäteter Abholung oder fehlender Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten kann eine Gebühr entsprechend § 6 Abs. 1 bis 6 erhoben werden.
- (8) Das Betreuungsverhältnis kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, wenn in einem Zeitraum von 3 Monaten zehn Mal eine Verspätungsgebühr erhoben worden ist.
- (9) Verspätungsgebühren gemäß § 6 sind von einer Ermäßigung oder Freistellung ausgeschlossen.

§ 7

Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

- (1) Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII sind Betreuungsgebühren entsprechend des Familien-Netto-Einkommens und der Anzahl Personen im Haushalt zu staffeln.
- (2) Auf Antrag können die Betreuungsgebühren entsprechend dem durchschnittlichen Familien-Netto-Einkommen und nach Personenzahl im Haushalt (ohne Verpflegungspauschale und Getränkepauschale) für Hanauer Familien reduziert werden.

Für die Ermittlung des durchschnittlichen monatlichen Familien-Nettoeinkommens finden die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des SGB XII mit Ausnahme von § 82 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB XII entsprechend Anwendung.

Näheres kann der Anlage zu § 7 „Einkommensgrenzen“ entnommen werden.

- (3) Für Empfänger von Leistungen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII werden die Betreuungsgebühren auf Antrag vollständig ermäßigt.
- (4) Analog § 44 SGB XII werden Ermäßigungen ab dem Monat der Antragsstellung für in der Regel 12 Monate bewilligt. Bis zu einer Entscheidung über den Ermäßigungsantrag ist die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Unverheiratete Paare, die zusammenleben, werden gemäß § 20 SGB XII in Verbindung mit § 39 SGB XII und in Verbindung mit §§ 82 ff SGB XII verheirateten Paaren gleichgestellt.

§ 8

Gebührenfreistellung

- (1) Gemäß § 32c HKJGB (Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme oder Kostenbeitrag) wird ab dem vollendeten dritten Lebensjahr die Betreuung bis zu sechs Stunden täglich freigestellt. Betreuungsgebühren entstehen in diesem Fall lediglich für Leistungen darüber hinaus. Die Freistellung beginnt mit dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet und endet mit dem letzten vollen Monat vor dem Schuleintritt.
- (2) Bei einer freiwilligen variablen Nutzung an 3 oder 4 Tagen mit 30 Wochenstunden verteilt sich die Freistellung gemäß § 32c HKJGB auf die gebuchten Tage. In diesem Fall wird von der Erhebung einer zusätzlichen Betreuungsgebühr über 6 Stunden pro Tag abgesehen. Für die Nutzung von

Betreuungspaketen über 30 Stunden hinaus werden Gebühren gemäß Anlage zu § 4 „Betreuungsgebühr“ erhoben.

§ 9

Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuungsvereinbarung für eine Kindertageseinrichtung oder die Familientagesbetreuung abgeschlossen haben. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Beginn des Betreuungsvertrages kann in der Regel nicht in der Schließungszeit der Einrichtung/Familientagesbetreuungsperson liegen.
- (4) Bei einer Aufnahme zum 15. des Monats bzw. bei kurzzeitigen Aufnahmen von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte der Betreuungsgebühr zu zahlen. Bei mehr als 2 Wochen ist die Betreuungsgebühr für den vollen Monat zu entrichten. Die Verpflegungspauschale und Getränkepauschale sind analog zu zahlen.
- (5) Die Gebühren nach §§ 4, 5 und 6 sind monatlich zu entrichten. Sie sind jeweils zum 3. eines Kalendermonats fällig.
- (6) Die Gebühren gemäß §§ 4, 5 und 6 sind per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Entstehen Rücklastschriftgebühren aufgrund fehlerhafter Bankdaten oder ungedeckter Konten, werden diese den Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (7) Die monatlichen Betreuungsgebühren, Verpflegungs- und Getränkepauschalen sind bei vorübergehenden Ausfallzeiten im Betreuungsangebot, insbesondere während der Schließungszeiten und bei Fehlzeiten des Kindes, zu entrichten.

§ 10

Betriebsstörungen und -unterbrechungen

- (1) Bei vorübergehender Schließung von Kindertageseinrichtungen oder Familientagesbetreuungsstellen in Folge von Betriebsstörungen oder auf Anordnung durch das Gesundheitsamt oder andere übergeordnete Behörden gibt es keinen Anspruch auf Minderung oder Erstattung der Gebühren und Verpflegungs- und Getränkepauschale.

- (2) Bei einer Schließung von Kindertageseinrichtungen für die Dauer von bis zu zwei Wochen in Folge eines Arbeitskampfes besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung von Gebühren, Verpflegungs- und Getränkepauschalen.

§ 11 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem U3-Servicebüro schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen.
- (2) Bei Fristversäumnis sind die Betreuungsgebühr nach § 4 und die Pauschalen nach § 5 für einen weiteren Monat zu zahlen.

§ 12 Aufhebung Betreuungsverhältnis

- (1) Ein Kind kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats vom Besuch der Kindertageseinrichtung oder der Familientagesbetreuungsstelle ausgeschlossen werden:
- a) bei einem Rückstand der Gebührenzahlungen nach §§ 4 bis 9 durch die Gebührenpflichtigen von mindestens 2 Monaten;
 - b) bei einem Wegzug oder einem Wegfall des Aufnahmegrundes;
 - c) bei Nichtbeachtung bzw. Nichteinhaltung der Gebühren- und Entgeltsatzung und bestehender Richtlinien des Trägers durch die Personensorgeberechtigten;
 - d) bei unregelmäßigen Anwesenheitszeiten und/oder wiederholtem unentschuldigtem Fehlen in einem Zeitraum von vier Wochen an mindestens 10 Tagen und wenn die Kontinuität der Betreuung dadurch nicht gewährleistet ist und die Personensorgeberechtigten sich wiederholt einer Zusammenarbeit mit den Fachkräften entziehen.
- (2) Ein Kind, das sich selbst, andere Kinder oder Dritte wiederholt gefährdet, kann vom Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Familientagesbetreuungsstelle befristet oder endgültig ausgeschlossen werden, wenn die Beratungs- und Unterstützungsangebote seitens der Personensorgeberechtigten nicht angenommen bzw. verweigert werden.
- Als erste Maßnahme kann ein zunächst befristeter Ausschluss des Kindes durch den Träger des Kindertagesbetreuungsangebotes ausgesprochen werden.
 - Während der Zeit des Ausschlusses werden in enger Kooperation zwischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten Situationsanalysen und Beratungsprozesse initiiert und schriftlich vereinbart. Ziel ist, gemeinsame

- verbindlich festgelegte Maßnahmen zur weiteren Betreuung des Kindes zu erarbeiten.
- Bei fehlender Mitwirkung bzw. bei Verweigerung der Zusammenarbeit zum Wohle des Kindes und aller Beteiligten durch die Personensorgeberechtigten kann der Träger den endgültigen Ausschluss des Kindes vornehmen.
 - Für den endgültigen Ausschluss gelten grundsätzlich die Fristen gem. Abs. 1.
- (3) Im Falle von Abs. 1 a, kann ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zunächst die Betreuungszeiten des Kindes auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit reduziert werden.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden, insbesondere wenn
- a) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen sorgeberechtigten Person und den pädagogischen Betreuungskräften der Kindertageseinrichtung bestehen.
 - b) eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
 - c) das besuchte Betreuungsangebot des Kindes eingestellt oder die Einrichtung geschlossen wird.
 - d) die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte.
 - e) Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung oder Betreuungspersonen durch Äußerung der Eltern oder Sorgeberechtigten bedroht oder beleidigt werden, oder
 - f) das Verhältnis zwischen den Sorgeberechtigten und dem Team der Einrichtung, insbesondere der Leitung oder Betreuungsperson, so zerrüttet ist, dass keine vertrauensvolle, verlässliche Abstimmung und Zusammenarbeit als Basis für die Begleitung des Kindes mehr möglich ist.
- (5) Eine Wiederaufnahme in die ursprüngliche bzw. andere Betreuungseinrichtung ist nur dann möglich, wenn der Grund der zum Ausschluss geführt hat behoben worden ist oder nicht mehr zu befürchten ist. Entsprechendes gilt auch hinsichtlich anderer Kinder der sorgeberechtigten Person im Zusammenhang der Neuaufnahme.

§ 13 Datenschutz

- (1) Es gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sowie weiterer einschlägiger Richtlinien.

- (2) Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesbetreuung sowie für die Erhebung der Betreuungsgebühren werden personenbezogene Daten gem. Art. 4 DS-GVO verarbeitet.
- (3) Die Verarbeitung der Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO i. V. m. §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

§ 14

Entgelt Familientagesbetreuung

- (1) Die Entgeltsätze richten sich nach § 23 Abs. 2 SGB VIII und beinhalten eine Erstattung für Sachaufwendungen. Voraussetzung für die Zahlung ist eine gültige Pflegeerlaubnis in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung zwischen den Betreuungspersonen und dem Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung
- (2) Landesförderung wird zusätzlich zu den Entgeltsätzen gewährt.
- (3) Die Entgelte der Familientagesbetreuungspersonen sind in der Anlage „Entgelte Familientagesbetreuung“ geregelt.

§ 15

Pauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan

Familientagesbetreuungspersonen können unter Einhaltung der Voraussetzungen gemäß § 32a Abs. 2 HKJGB eine Pauschale zum Bildungs- und Erziehungsplan erhalten.

§ 16

Entgeltzahlung Familientagesbetreuung

Zwischen dem Träger und der Betreuungsperson wird eine vertragliche Regelung in Form einer Rahmenvereinbarung über Umfang, Leistung und Entgelt getroffen.

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach § 14 entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Aufnahmetermine sind in der Regel der 1. und der 15. des jeweiligen Monats.
- (2) Das Entgelt wird zum letzten Bankarbeitstag eines Kalendermonats überwiesen.
- (3) Bei kurzzeitigen Aufnahmen für eine Inanspruchnahme der Familientagesbetreuung von weniger als 2 Wochen ist die Hälfte des Monatsentgeltes, bei mehr als 2 Wochen das volle Monatsentgelt zu zahlen.

- (4) Das Entgelt wird auch bei vorübergehenden Ausfallzeiten in der Familientagesbetreuung, insbesondere während der in § 2 geregelten Schließungszeiten und bei Fehlzeiten des Kindes für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt. Im Falle eines krankheitsbedingten Ausfalls der Betreuungsperson, wird das Entgelt für die Dauer von bis zu 6 Wochen weitergewährt.

Bei Ausfallzeiten aufgrund des gesetzlichen Mutterschutzes kann während dieser Zeit Entgelt gewährt werden, das sich auf Basis des durchschnittlichen Entgeltes der letzten 12 Monate vor Eintritt der Mutterschutzfrist berechnet. Voraussetzung ist hierbei, dass im Falle einer Krankenversicherungspflicht die Krankentagegeldversicherung für Ausfallzeiten ab dem 43. Tag abgeschlossen wurde. Der hieraus resultierende Anspruch auf Zahlung von Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse wird auf die Entgeltfortzahlung angerechnet. Wurde keine Krankentagegeldversicherung abgeschlossen, entfällt der Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Mutterschaftsgeldes.

- (5) Die Familientagesbetreuungsperson, die Vertretung leistet, erhält Entgelt bereits ab dem 1. Tag der Vertretung. Das Entgelt für Vertretung wird anteilig auf der Basis von 20 Betreuungstagen im Monat gezahlt.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes nach § 14 endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Familientagesbetreuung abgemeldet oder ausgeschlossen wird.

§ 17

Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung Familientagesbetreuung

- (1) Die Erstattung erfolgt nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, Nr. 3 und 4 SGB VIII:
- a) Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) anzumelden. Es erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung.
 - b) Betreuungspersonen sind verpflichtet sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden, sofern die monatliche Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird. Es erfolgt in diesem Zusammenhang die hälftige Erstattung nachgewiesener, gesetzlicher Mindestaufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Betreuungsperson.
 - c) Die Erstattung für eine private Vorsorge außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nur dann, wenn aufgrund der Höhe des

Einkommens keine Pflicht zu einer gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Über die Erstattungsmöglichkeit entscheidet der Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung nach Überprüfung der Anlageart. Voraussetzung ist eine langfristige und für die Altersvorsorge geeignete Anlageform. Ein Anspruch auf eine Erstattung, die über eine entsprechende Anwendung des in Abs. 1 b berechneten Betrages hinausgeht, besteht nicht.

- d) Betreuungspersonen sind verpflichtet, sich bei der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung anzumelden, sofern ihr monatliches Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet. Betreuungspersonen sollten zudem eine Krankentagegeldversicherung für Ausfallzeiten ab dem 43. Tag abschließen. Diese Beiträge werden hälftig erstattet.
- (2) Die Erstattungsleistungen nach Abs. 1 erfolgen pro Familientagesbetreuungsstelle. Voraussetzung ist die Betreuung von mindestens einem vermittelten Kind. Findet keine durchgängige Betreuung mindestens eines Kindes statt, wird die Erstattungsleistung für die Dauer von bis zu drei Monaten weitergewährt. Nach Ablauf dieser Frist besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (3) Für Leistungen nach Abs. 1 kann auf Antrag eine rückwirkende Erstattung maximal bis zur gesetzlichen Verjährungsfrist gewährt werden.
- (4) Überzahlungen von Erstattungsleistungen werden mit der laufenden Erstattung oder der Entgeltzahlung verrechnet oder können zurückgefordert werden.
- (5) Der Zahlungsmodus und die Abwicklung für Erstattungsleistungen wird durch den Eigenbetrieb Hanau Kindertagesbetreuung festgelegt und kann bei Bedarf oder gesetzlichen Änderungen angepasst werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gebühren- und Entgeltsatzung Kindertagesbetreuung Stadt Hanau vom 14.12.2021, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 30.11.2023, tritt außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Hanau, den 12.06.2024

Stadt Hanau
Magistrat

Dr. Bieri
Bürgermeister

**Anlage zu § 4
Betreuungsgebühren**

U3 (Kinder bis zum 3. Geburtstag)

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungs- gebühr mtl.
Paket 25 = 25 Wochenstunden	130,00 €
Paket 30 = 30 Wochenstunden	154,00 €
Paket 35 = 35 Wochenstunden	190,00 €
Paket 40 = 40 Wochenstunden	220,00 €
Paket F 45 = 45 Wochenstunden	250,00 €
Paket F 50 = 50 Wochenstunden	280,00 €

Paket A = 20 Wochenstunden	110,00 €
Paket EZ = 25 Wochenstunden	130,00 €

Ab dem 3. Geburtstag bis zum letzten vollen Monat vor Einschulung
(Gebührenfreistellung gem. § 32c HKJGB ist bereits berücksichtigt)

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungs- gebühr mtl.
Paket 25 = 25 Wochenstunden	0,00 €
Paket 30 = 30 Wochenstunden	0,00 €
Paket 35 = 35 Wochenstunden	36,00 €
Paket 40 = 40 Wochenstunden	66,00 €
Paket F 45= 45 Wochenstunden	96,00 €
Paket F 50 = 50 Wochenstunden	126,00 €

Paket A = 20 Wochenstunden	0,00 €
Paket R = 25 Wochenstunden	0,00 €
Paket EZ = 25 Wochenstunden	0,00 €

Hort

Betreuungspaket/-stunden	Betreuungszeit	Betreuungs- gebühr mtl.
Paket 30 = 30 Wochenstd.	7.00 bis 13.00 Uhr 7.30 bis 13.30 Uhr 8.00 bis 14.00 Uhr	144,00 €
Paket 35 = 35 Wochenstd.	7.00 bis 14.00 Uhr 7.30 bis 14:30 Uhr 8.00 bis 15.00 Uhr	175,00 €
Paket 40 = 40 Wochenstd.	7.00 bis 15.00 Uhr 7.30 bis 15.30 Uhr 8.00 bis 16.00 Uhr	205,00 €

Anlage zu § 5

Verpflegungspauschale und Getränkegeld

- (1) Bei einer Betreuung über 12 Uhr hinaus, wird eine monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Bei Nutzung des Betreuungspaketes über 12 Uhr hinaus ist das Getränkegeld in der Verpflegungspauschale enthalten.
- (2) Bei einer Betreuung bis 12 Uhr an 5 Tagen wird ein Getränkegeld in Höhe von 12,00 € pro Monat erhoben.

Verpflegungspauschale inkl. Getränkegeld pro Monat	1 Tag Essen pro Woche	2 Tage Essen pro Woche	3 Tage Essen pro Woche	4 Tage Essen pro Woche	5 Tage Essen pro Woche	Getränke- geld ohne Essen
5 Tage Betreuung	28,00 €	43,00 €	59,00 €	74,00 €	90,00 €	12,00 €
4 Tage Betreuung	25,00 €	41,00 €	56,00 €	72,00 €	-	
3 Tage Betreuung	23,00 €	36,00 €	54,00 €	-	-	

ANLAGE zu § 7

Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

Einkommensgrenzen (Familien-Nettoeinkommen) nach Personen im Haushalt

Anzahl Personen	untere Grenze (voll ermäßigt)	mittlere Stufe (anteilige Gebühr)*	Obergrenze (volle Gebühr)
2 Personen	bis 2.400 €	zw. 2.400 € und 2.600 €	über 2.600 €
3 Personen	bis 2.800 €	zw. 2.800 € und 3.000 €	über 3.000 €
4 Personen	bis 3.200 €	zw. 3.200 € und 3.400 €	über 3.400 €
5 Personen	bis 3.600 €	zw. 3.600 € und 3.800 €	über 3.800 €
6 Personen	bis 4.000 €	zw. 4.000 € und 4.200 €	über 4.200 €
7 Personen	bis 4.400 €	zw. 4.400 € und 4.600 €	über 4.600 €
8 Personen	bis 4.800 €	zw. 4.800 € und 5.000 €	über 5.000 €
9 Personen	bis 5.200 €	zw. 5.200 € und 5.400 €	über 5.400 €

* Die mittlere Stufe (anteilige Gebühr) beträgt 55 % der vollen Gebühr, abgerundet auf den vollen Euro.

Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt (z. B. Leistungen nach dem SGB II/ SGB XII (Bürgergeld/Grundsicherung/Sozialhilfe) oder Asylbewerberleistungen etc.) sowie Empfänger von Wohngeld und Kinderzuschlag werden gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag von den Gebühren befreit.

ANLAGE zu § 14

Entgelte Familientagesbetreuung

Die in der Familientagesbetreuung tätigen Personen erhalten monatlich pro betreutes Kind folgendes Entgelt (ohne Landesförderung):

Betreuungspaket	Entgelt	Betreuungsumfang
Paket 25	415,00 €	25 Wochenstunden
Paket 30	460,00 €	30 Wochenstunden
Paket 35	550,00 €	35 Wochenstunden
Paket 40	625,00 €	40 Wochenstunden
Paket F 45	730,00 €	45 Wochenstunden
Paket F 50	830,00 €	50 Wochenstunden
Paket A	280,00 €	20 Wochenstunden

1. Für die Durchführung von jährlichen Entwicklungs- und Übergabegesprächen wird pro Kind und Gespräch eine Pauschale von 25,00 € gezahlt.
2. Vor- und Nachbereitungszeiten sind mit dem Entgelt abgegolten.
3. Für vom Träger in Ausnahmefällen genehmigte Übernachtbetreuung (20.00 – 06.00 Uhr) entsteht ein Zuschlag von 25 Euro pro Nacht und Kind.